

**Promotionsordnung des Fachbereichs für
Geistes- und Erziehungswissenschaften der
Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu
Braunschweig**

**für die Verleihung des Grades
Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr. phil.),**

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistung

(1) Der Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (im folgenden Fachbereich 9) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Fachgebieten, für die im Fachbereich ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine Dissertation Näheres regelt § 2,
- b) eine Disputation oder ein Rigorosum mit Kurzdisputation, Näheres regelt § 9.

§ 2

Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in §1 Abs. 1 genannten Fachgebieten darstellen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Leitung des Fachbereichs. In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs enthalten.

(3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.

(4) Vorveröffentlichungen von wesentlichen Teilen der Dissertation bedürfen der Genehmigung durch die Leitung des Fachbereichs 9.

(5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 2b darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Betreuerinnen oder Betreuer auf Empfehlung der Promotionskommission von der Leitung des Fachbereichs förmlich festzustellen. Dies sollte vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollten auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Disputationen / das Rigorosum mit Kurzdisputationen finden als Einzelprüfungen statt.

§ 3

Betreuerin und Betreuer

Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, die Promotion zu begleiten. Aufgabe dieser Person ist, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Fachbereich vor der Eröffnung des Verfahrens und während des Verfahrens zu beraten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Betreuerin oder der Betreuer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer i. S. von § 6 Abs. 2 sein und dem Fachbereich 9 angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahe stehen. Bei Bedarf ist die Leitung des Fachbereichs behilflich, eine geeignete Betreuungsperson zu gewinnen. Die Betreuerin oder der Betreuer gehört dem Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 4 an.

§ 4

Promotionskommission

(1) Der Fachbereichsrat wählt eine zur Unterstützung des Fachbereichs und der Leitung des Fachbereichs bei der förmlichen Durchführung der Promotionsverfahren zuständige Kommission (Promotionskommission) und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) Der Promotionskommission gehören drei Professorinnen oder Professoren gemäß § 6.2 sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und mit beratender Funktion eine in der Regel graduierte Studentin oder ein in der Regel graduiertes Student an. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe des Fachbereichs 9 angehören. Die Professorinnen oder Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, die Studentin / der Student für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Auf der Grundlage der Empfehlungen der Promotionskommission trifft die Leitung des Fachbereichs 9 folgende Entscheidungen:

- a) Eignung von Themen als Gemeinschaftsarbeit gemäß § 2 Abs. 5
- b) Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation gemäß § 2 Abs. 3
- c) Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 5,
- d) Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 5 Abs. 2c und Abs. 4,
- e) Entscheidung über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 5, Abs. 3,
- f) Entscheidung über die Zurücknahme des Promotionsgesuchs nach § 7
- g) Zulassung von Nebenfächern nach § 9 Abs. 4
- h) erneute Festlegung eines Termins für die mündliche Prüfung nach § 10 Abs. 4
- i) Veröffentlichung der Dissertation nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 3
- j) Wiederverwendung einer angenommenen Dissertation in einem erneuten Promotionsverfahren nach § 15 Abs. 2

§ 5

Promotionsgesuch und Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Leitung des Fachbereichs 9 zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) das Magister-, Diplom- oder Staatsprüfungszeugnis eines entsprechenden universitären Studienganges an einer deutschen Universität oder Belege über ein gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule und über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade oder Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes Staatsexamen im Studiengang Lehramt

an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes Fachhochschulstudium,

d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr alt sein darf,

e) vier Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand. Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann nur in begründeten Einzelfällen als Dissertation zugelassen werden,

f) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat und sie nicht schon für eine andere Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,

g) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche gemäß § 15 Abs. 2,

h) Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Referentinnen und / oder Referenten i. S. von § 6,

i) eine Erklärung zur Form der Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie ggf. Vorschlag der Fachgebiete für den ersten Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4,

j) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,

k) der Nachweis sprachlicher Vorkenntnisse nach Maßgabe der Anlage 1.

Sämtliche eingereichten Unterlagen - außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die das Staatsexamen im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder den Abschluss eines Fachhochschulstudiums, aber keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen statt dessen

a) mit gehobenem Prädikat ein fachlich einschlägiges Studium des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen oder mit gehobenem Prädikat ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium abgeschlossen haben

b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, was in der Regel durch qualifizierte wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer sowie eine mündliche Abschlussprüfung erfolgt. Die Abschlussprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i. S. von § 6 Abs. 2, die in den Studiengängen des Fachbereichs 9 zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind und von der Promotionskommission bestimmt wurden, abgenommen. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit kann auch durch eine qualifizierte Vor-

stellung des wissenschaftlichen Vorhabens erfolgen, näheres regelt Anlage 2.

(4) Werden gemäß Absatz 2 Buchst. c ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die Promotionskommission, ob diese den deutschen Abschlüssen i. S. von Absatz 2c gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder die Anwendung von Absatz 3b.

(5) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.

(6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Leitung des Fachbereichs 9 nach Vorschlag der Promotionskommission, bei von ihr beabsichtigter Ablehnung der Fachbereichsrat. Die Einleitung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens ein fachlich kompetenter Gutachter dem Fachbereich angehört. Im übrigen darf die Einleitung nur abgelehnt werden, wenn Voraussetzungen nach den § 5 Abs. 1 - 5 nicht erfüllt sind. Wird die Einleitung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber (fortan Kandidatin oder Kandidat) erhält von der Leitung des Fachbereichs eine Mitteilung über die Zulassung zur Promotion.

(8) Durch die Zulassung erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und Durchführung des Verfahrens.

§ 6

Prüfungsausschuss und Referentinnen oder Referenten

(1) Für die mündliche Prüfung bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Leitung des Fachbereichs in Kenntnis der Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers einen Prüfungsausschuss, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern.

(2) Dem Prüfungsausschuss können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Hierzu zählen Professorinnen und Professoren, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren wissenschaftlicher Hochschulen. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Professorengruppe des Fachbereichs 9 angehören. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Die Betreuerin oder der Betreuer muss dem Prüfungsausschuss angehören. Die übrigen Referentinnen oder Referenten sollen dem Ausschuss nach Möglichkeit angehören.

(3) Die Leitung des Fachbereichs benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Leitung des Fachbereichs bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten. Wenigstens eine oder einer von ihnen soll dem Fachbereich 9 angehören. Die Referentinnen oder Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i. S. von Absatz 2 sein.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag entsprechend der Empfehlung der Promotionskommission die Leitung des Fachbereichs 9. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 8

Bewertung der Dissertation

(1) Die Referentinnen oder Referenten erstatten innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll, schriftliche Referate und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten: "summa cum laude" bzw. "ausgezeichnet" (0), "magna cum laude" bzw. "sehr gut" (1), "cum laude" bzw. "gut" (2), "rite" bzw. "genügend" (3). Im

Falle der Ablehnung wird die Note "non rite" bzw. "ungenügend" vergeben.

(2) Den Eingang der Referate teilt die Leitung des Fachbereichs den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs 9 i.S. von § 6 Abs. 2, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Referentinnen oder Referenten mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis sowie die Bewerberin oder den Bewerber die Dissertation und die Referate im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegungsfrist auf vier Wochen verlängert.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind.

Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, so muss die Leitung des Fachbereichs mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Absatz 2 gilt sodann entsprechend. Danach entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Liegen Einsprüche vor, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

(4) Die Leitung des Fachbereichs hat der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist.

(5) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten zu den Akten zu nehmen.

§ 9

Mündliche Prüfung (Disputation / Rigorosum mit Kurzdisputation)

(1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat die Leitung des Fachbereichs unverzüglich die mündliche Prüfung anzusetzen. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Referate nach § 8 Abs. 2 unter Vorbehalt des § 8 Abs. 3 vorsorglich geschehen. Falls dem nicht wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) entgegenstehen, soll die mündliche Prüfung innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden.

(2) Die Leitung des Fachbereichs lädt die Kandidatin oder den Kandidaten und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung und

gibt den Termin im Fachbereich durch Aushang bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Disputation und dient der Verteidigung der Dissertation. Sie besteht aus einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über die Dissertation und einem anschließenden 60minütigen Kolloquium in deutscher, auf Antrag auch in englischer und deutscher Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr bzw. sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise des Prüfungsausschusses eröffnet. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion und trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll über die Disputation angefertigt wird.

4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die mündliche Prüfung auch als Kombination von Rigorosum mit Kurzdisputation stattfinden. Das Rigorosum besteht aus einem 40minütigen Prüfungsgespräch in zwei von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Nebenfächern. Nebenfächer sind alle im Fachbereich 9 angebotenen Studienfächer. Über die Wahl eines nicht im Fachbereich 9 vertretenen Faches als Nebenfach entscheidet auf Antrag der Kandidatin, des Kandidaten die Promotionskommission. Die Kurzdisputation besteht in einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von 20 Minuten Dauer über die Dissertation, woran sich ein 30minütiges Kolloquium über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in deutscher, auf Antrag auch in englischer und deutscher Sprache anschließt. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeits- und Fachgebiet vertieft beherrscht. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreis des Prüfungsausschusses eröffnet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Diskussion und trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll über die Disputation angefertigt wird.

(5) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch das Rigorosum hochschulöffentlich sein.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob und mit welcher Note (entsprechend § 8, Abs. 1) die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei hat die Note der Disser-

tation größeres Gewicht als die der mündlichen Prüfung. Als Gesamtnote können die Prädikate „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ (0), „magna cum laude“ bzw. „sehr gut“ (1), „cum laude“ bzw. „gut“ (2) und „rite“ bzw. „genügend“ (3) erteilt werden. Die Gesamtnote „summa cum laude“ bzw. „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, falls auch die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet wurde.

(2) Die Note der Disputation / des Rigorosums mit Kurzdisputation und die Gesamtnote der Promotion werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Disputation mitgeteilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von zwei Wochen bei der Leitung des Fachbereichs schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(4) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 9 Abs. 1 festgelegt.

Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Leitung des Fachbereichs auf Empfehlung der Promotionskommission.

§ 11

Überarbeitung der Dissertation

(1) Haben die Referentinnen oder Referenten Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation gemacht, so sind diese vor der Drucklegung vorzunehmen. Die Erfüllung möglicher Auflagen ist durch den von den Referentinnen oder Referenten unterschriebenen Revisionsschein nachzuweisen.

(2) Die zum Druck bestimmte Fassung der Dissertation ist den Referentinnen oder den Referenten vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat den von den Referentinnen oder den Referenten unterschriebenen Revisionsschein mit den Pflichtexemplaren beim Fachbereich einzureichen. Dies gilt auch für Dissertationen, für die keine Überarbeitungsauflagen bestehen.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

a) die Publikation als selbständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag,

b) der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,

c) die Vervielfältigung als Dissertationsdruck im Selbstverlag (in der Regel im Format DIN A5),

d) elektronische Formen der Veröffentlichung gemäß den Richtlinien der Universitätsbibliothek.

Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung der Promotionskommission.

Dem Fachbereich sind im Falle der Veröffentlichungsform a) und b) vier Pflichtexemplare, im Falle von c) 90 Pflichtexemplare einzureichen. Im Falle der Veröffentlichungsform d) ist ein gedrucktes Exemplar sowie der Nachweis der elektronischen Form der Veröffentlichung beim Fachbereich einzureichen.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der *A n l a g e 3* zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation ist eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Kandidatin oder des Kandidaten anzufügen. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erhältlichen Exemplare der Dissertation.

(3) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung eingereicht werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann die Promotionskommission eine Verlängerung der Ablieferungsfrist genehmigen. Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages.

§ 13

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *A n l a g e 2* ausgefertigt und von der Leitung des Fachbereichs und von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Sie wird erst ausgehändigt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die Pflichtexemplare nach § 12 Abs. 1 abgeliefert hat.

(2) Die Promotion wird mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereichs vollzogen.

§ 14

Führung des Dokortitels

Der Dokortitel kann erst geführt werden, wenn die Promotionsurkunde ausgehändigt worden ist. In begründeten Fällen kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Verlagsvertrag über die Veröffentlichung

vorgelegt wird. Bei Nichterfüllung des Verlagsvertrags ist die Promotionsurkunde zurückzugeben.

§ 15

Erfolgsloser Abschluss des Promotionsverfahrens und Wiederholbarkeit des Gesuchs

(1) Das Promotionsverfahren ist bzw. gilt als nicht bestanden, wenn die eingereichte Dissertation von den Referentinnen oder den Referenten endgültig abgelehnt wurde; wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund der Disputation / des Rigorosums mit Kurzdisputation fernbleibt; wenn die Wiederholung der Disputation / dem Rigorosum mit Kurzdisputation nicht mindestens mit "rite" bewertet wurde; wenn die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet; wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt.

(2) Ein abermaliges Gesuch um Zulassung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein erstes Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule ohne Erfolg beendet wurde. Eine endgültig zurückgewiesene Dissertation darf nicht, auch nicht in abgeänderter Form, erneut zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Über die Möglichkeit der Wiederverwendung einer angenommenen Dissertation in einem insgesamt erfolglosen Verfahren entscheidet die Leitung des Fachbereichs auf Empfehlung der Promotionskommission. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angesehen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistung für ungültig erklären. Für diesen Fall ist eine Untersuchungskommission einzusetzen.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

Ein bereits verliehener Doktorgrad kann zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Akteneinsicht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Hierfür gilt die Frist eines Jahres.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Leitung des Fachbereichs eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, leitet die Leitung des Fachbereichs den Widerspruch dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung zu. Soweit sich der Widerspruch vorrangig gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Leitung des Fachbereichs den Widerspruch auch der Referentin oder dem Referenten zu. Ändert der Prüfungsausschuss - ggf. auf Empfehlung der Referentinnen oder Referenten - seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fachbereichsrat die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender Leistungen, gekennzeichnet durch

1. Forschungsarbeiten oder
2. die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder

3. schöpferische Planung und Gestaltung, die für die Entwicklung des Fachgebietes richtungsweisend sind, kann der Fachbereichsrat in den von ihm vertretenen Fachgebieten mit Zustimmung des Senats Grad und Würde der Doktorin oder des Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Den Antrag zur Ehrenpromotion können die Professorinnen oder die Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten des Fachbereichs stellen. Er muss von mindestens drei Mitgliedern eingebracht werden. Der Antrag hat eine Begründung, den Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten und ggf. eine Liste ihrer oder seiner Veröffentlichungen zu enthalten.

(3) Den Antrag begutachtet eine Kommission, die aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach § 6.2 besteht, die Mitglieder des Fachbereichs sind, unter Hinzuziehung von mindestens zwei auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern. Die Kommission erstellt für den Fachbereichsrat einen Bericht.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt auf Grund des Berichts der Kommission mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung der Ehrendoktorwürde. Stimmberechtigt sind in diesem Falle Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie weitere promovierte Mitglieder des Fachbereichsrats.

(5) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin oder der Präsident gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht – zumindest zwei Wochen vorher – bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen.

(6) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder im technischen und Verwaltungsdienst richtet sich nach dem NHG.

(7) Nach Zustimmung des Senats vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von ihr oder ihm ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

(9) Die Ehrenpromotion ist den niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung hochschulöffentlich in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen der Fachbereiche 9 (alt) für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 4.8.1997 (Nds. MBl. 21-74392-1/I) und 10 (alt) für Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 25.5.1983 (Nds. MBl. Nr. 31/1983, S. 604ff), zuletzt geändert durch Bek. vom 4.8.1997 (Nds. Mbl. Nr. 44/1997, S. 1377f.), außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmung

Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen, können zugleich mit ihrem Zulassungsgesuch beantragen, dass die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs angewendet werden.

Anlage 1

Sollte das Rigorosum mit Kurzdisputation als mündliche Prüfung gewählt werden, müssen die Nebenfächer aus unterschiedlichen Fachgebieten stammen.

Sprachliche Voraussetzungen:

Das (Mittlere) Latinum ist erforderlich für die Promotion in den Fächern

Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte.

Das Kleine Latinum ist in der Regel erforderlich für die Promotion in den Fächern:

Philosophie, Deutsche Literaturwissenschaft/ Mediävistik: Ältere deutsche Literatur, Germanistische Linguistik/ Mediävistik: Deutsche Sprachgeschichte, Englische/ Amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Neuere Geschichte.

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums sind nachzuweisen im Fach Philosophie und Alte Geschichte (wenn die Dissertation ein antikes oder mittelalterliches Thema behandelt).

Auf den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen kann verzichtet werden, wenn sie für die Anfertigung der Dissertation entbehrlich sind.

Anlage 2

Der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Vorstellung (siehe §5, Abs. 3b, Zeile 8) besteht aus:

1. einer Vorlage eines Exposés im Umfang von 20–30 Seiten.
2. einer mündlichen Darstellung entsprechend §5, Abs. 3b, Satz 4-7

Anlage 3
Muster der Promotionsurkunde

Technische Universität Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig
Der **Fachbereich für Geistes- und Erziehungs-**
wissenschaften der Technischen Universität
Braunschweig verleiht unter der Präsidentschaft
von

.....
.....
und unter dem Dekanat von

.....
.....

Frau / Herrn*)

.....
.....
(Titel, Name)

aus
(Geburtsort)

den Grad einer Doktorin der Philosophie / eines
Doktors der Philosophie,

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfah-
ren durch die mit **)
bewertete Dissertation

.....
.....
.....
(Thema)

sowie durch die **Disputation / das Rigorosum mit**
Kurzdisputation in den Fächern

.....
.....

am
die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und da-
bei das Gesamtprädikat **)

.....
erteilt wurde.

(Siegel) Braun-
schweig, den
(Datum)

.....
Die Präsidentin / Der Präsident

.....
Die Dekanin / Der Dekan

*) Zutreffendes einsetzen

**) "summa cum laude" oder "mit Auszeichnung"
(0), "magna cum laude" oder "sehr gut" (1), "cum
laude"

oder "gut" (2), "rite" oder "genügend" (3). Die
deutsche oder lateinische Bezeichnung ist nach
Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zu ver-
wenden.

Anlage 4

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
.....
.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich für **Geistes- und Erziehungs-**
wissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu
Braunschweig

zur Erlangung des Grades
Doktorin / Doktor der Philosophie (Dr. phil.),

genehmigte Dissertation

von
.....
.....

aus
.....
(Geburtsort)

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Prüfung am:

Referentin / Referent: *)
.....

Korreferentin / Korreferent: *)
.....

(Druckjahr)

*) Zutreffendes einsetzen

Vorstehende, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig beschlossene Promotionsordnung genehmige ich hiermit gemäß § 80 a Satz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806).

Braunschweig 09.08.2002

Gez. Prof. Dr. Jochen Litterst

Präsident der
Technischen Universität Braunschweig